

1 8. DEZ. 2014 3237

GKV-Spitzenverband · Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin Gemeinsamer Bundesausschuss Unterausschuss Veranlasste Leistungen Frau Dr. Edith Pfenning

Wegelystr. 8 10623 Berlin

Ger	meinsa	ımer Bunı	desauss	chuss
Origina	al:	Wangh	~	
Kopie:	G	ries h	amen	AS
Eingan	g: N	8. Dez. ;	2014	UP
THE RESERVE AND ADDRESS OF THE PARTY OF THE	-	-	-	-
GF	M-V	QS-V	AM	

Dr. Monika Kücking Leiterin der Abteilung Gesundheit

Ansprechpartner/-in: Marcus Schneider

Ref. Leistungsrecht/Rehabilitation/Prävention/Selbsthilfe

Tel.: 030 206288-3175 Fax: 030 206288-83175

Marcus.Schneider@ gkv-spitzenverband.de

GKV-Spitzenverband Postfach 04 05 65 • 10063 Berlin Reinhardtstraße 28 • 10117 Berlin www.gkv-spitzenverband.de

16.12.2014

Beratung über eine Ergänzung der Richtlinie Häusliche Krankenpflege; Belange von Palliativpatienten im Rahmen der häuslichen Krankenpflege

Sehr geehrte Frau Dr. Pfenning,

am 04.07.2013 fand bekanntlich die konstituierende Sitzung des Forums Hospiz- und Palliativversorgung des Bundesministeriums für Gesundheit statt, an der auch eine Vertreterin des G-BA beteiligt war. Das Forum Hospiz- und Palliativversorgung wurde eingerichtet, um in regelmäßigen Abständen Themen der Hospiz- und Palliativversorgung zu beraten. U.a. wurde in der Sitzung des Forums am 04.07.2013 auch die häusliche Krankenpflege unter dem Aspekt der Palliativversorgung thematisiert. Wir haben in der Sitzung des Forums in Aussicht gestellt, gemeinsam mit einigen Pflegeorganisationen in einen Beratungsprozess zur Prüfung eines möglichen Änderungsbedarfs der Richtlinie Häusliche Krankenpflege im Hinblick auf die Versorgung von Palliativpatienten einzusteigen. Diese zwischenzeitlichen Beratungen haben nunmehr einen Konkretisierungsgrad erreicht, der u. E. eine gute Grundlage für Beratungen in den zuständigen Gremien des G-BA bietet. Beiliegend übersenden wir einen entsprechenden Vorschlag zur Ergänzung der Richtlinie Häusliche Krankenpflege nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V (s. Anlagen).

Zum einen schlagen wir eine Änderung des § 1 Abs. 1 der Richtlinie Häusliche Krankenpflege vor, um zum Ausdruck zu bringen, dass Leistungen der häuslichen Krankenpflege nicht nur kurativ, sondern auch palliativ indiziert sein können. Zum anderen schlagen wir die Einfügung einer neuen Leistung für Palliativpatienten in das Leistungsverzeichnis in der Anlage zur Richtlinie Häusliche Krankenpflege vor, um der notwendigen Versorgung von Palliativpatienten am Ende des termina-

Seite 2/2 des Schreibens vom 16.12.2014

len Stadiums der Erkrankung im Rahmen der häuslichen Krankenpflege noch stärker gerecht werden zu können.

Wir bitten um Weiterleitung der Vorschläge an den Unterausschuss Veranlasste Leistungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Kücking

Ž.	Leistungsbeschreibung	Bemerkung	Dauer und
			Häufigkeit der Maßnahme
24a	Symptomkontrolle bei Palliativpatienten in enger	Die Leistung soll am Ende des terminalen Stadiums der	Bis zu 14 Tage
	Abstimmung mit dem verordnenden Arzt	Erkrankung der Patientin oder des Patienten den	
		Verbleib in der Häuslichkeit gewährleisten.	
	<ul> <li>insbesondere bei Schmerzsymptomatik, Übelkeit,</li> </ul>		
	Erbrechen, pulmonalen oder kardialen Symptomen,	Die Nr. 24a des Leistungsverzeichnisses der HKP-RL ist	
	Obstipation	für die Behandlung von schwerstkranken und	
	<ul> <li>Wundkontrolle und –behandlung bei</li> </ul>	sterbenden Patienten in jedem Alter verordnungsfähig,	
	exulzerierenden Wunden	die an einer nicht heilbaren, fortschreitenden und so	
	<ul> <li>Krisenintervention, z.B. bei Krampfanfällen,</li> </ul>	weit fortgeschrittenen Erkrankung leiden, dass dadurch	
	Blutungen	nach fachlicher Einschätzung des behandelnden Arztes	
		die Lebenserwartung auf Tage oder Wochen limitiert	
		ist. Eine Erkrankung ist nicht heilbar, wenn nach dem	
		allgemein anerkannten Stand der Medizin	
		Behandlungsmaßnahmen nicht zur Beseitigung dieser	
		Erkrankung führen können. Sie ist fortschreitend, wenn	
		ihrem Verlauf trotz medizinischer Maßnahmen nach	
		dem allgemein anerkannten Stand der Medizin nicht	
		nachhaltig entgegengewirkt werden kann.	
		Der grundsätzliche Anspruch eines Patienten auf eine	
		spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) im	
		Sinne des § 37b SGB V wird durch die Verordnung der	
		Nr. 24a des Leistungsverzeichnisses der HKP-RL nicht	
		berührt. Die Nr. 24a ist jedoch nicht bei Patienten	
		verordnungsfähig, die eine Vollversorgung oder eine	
		additiv unterstützende palliativpflegerische	

	Teilversorgung nach § 5 Abs. 2 der Richtlinie zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (SAPV) des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 SGB V erhalten.	
Diese Leistung umfasst alle entsprechend den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses der HKP-RL im Rahmen des Pflegeeinsatzes notwendigen behandlungspflegerischen Leistungen.	Neben der Leistung Nr. 24a können andere behandlungspflegerische Leistungen nur dann zusätzlich verordnet werden, wenn diese Leistungen aus medizinisch-pflegerischen Gründen nicht zeitgleich im Rahmen der Nr. 24a erbracht werden können. Dies muss aus der Verordnung hervorgehen.	
	Die konkreten behandlungspflegerischen Interventionen sind nach Möglichkeit auf der Verordnung anzugeben.	
	Die Feststellungen bei der Symptomkontrolle und die daraus abgeleiteten behandlungspflegerischen Interventionen sind in der Pflegedokumentation zu vermerken.	
	Sofern ein ambulanter Hospizdienst eingebunden ist, ist der erforderliche Informationsaustausch unter den Beteiligten sicherzustellen.	

## § 1 Abs. 1 HKP-RL

Die Verordnung häuslicher Krankenpflege durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte erfolgt bei medizinischer Notwendigkeit. Diese kann sowohl kurativ als auch palliativ indiziert sein. Dabei sind der Eigenverantwortungsbereich der oder des Versicherten (siehe Absatz 5) sowie die besonderen Belange kranker Kinder und wirtschaftliche Versorgungsalternativen zu berücksichtigen. So kann z. B. die Verordnung eines teuren Arznei-, Verband- oder Hilfsmittels wirtschaftlich sein, wenn der finanzielle Aufwand für diese Maßnahmen bei gleicher Wirksamkeit geringer ist als der für die sonst notwendigen Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege.